

GEMEINDE GEBENSTORF

DATENSCHUTZREGLEMENT

§1 Zweck

Dieses Reglement dient dem Schutz natürlicher und juristischer Personen vor einem allfälligen Missbrauch von Daten; die durch die Gemeindeverwaltung über sie gesammelt, gespeichert und verarbeitet werden.

§2 Begriffe

- 1 Der Begriff Personendaten umfasst alle Angaben über eine bestimmbare natürliche und juristische Person. Die Form der Bearbeitung und Darstellung der Personendaten ist dabei unwesentlich; geschehe sie nun manuell oder automatisch, auf Papier oder in Datenverarbeitungsanlagen.
- 2 Als Datensammlung wird in diesem Reglement jede systematische Sammlung von persönlichen oder sachlichen Daten bezeichnet, die nach den betroffenen Personen erschlossen ist.

§3 Altersgeheimnis

Alle Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung unterstehen den Bestimmungen über das Altersgeheimnis. Die Schweigepflicht gilt auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses.

§4 Zweckgebundenheit

Die Verwaltungsabteilungen dürfen Personaldaten nur soweit sammeln, speichern oder anderswie bearbeiten, wie dies für die Erfüllung hier gesetzlicher Aufgaben erforderlich ist.

Besteht für die Datensammlung keine gesetzliche Vorschrift, so regelt der Gemeinderat deren Zweck und Umfang

Daten, welche für Privatsphäre natürlicher oder juristischer Personen betreffen, dürfen in der EDV-Anlage weder gesammelt noch gespeichert werden, insbesondere keine Daten über vereins- und Parteizugehörigkeit, Qualifikationen; medizinische und strafrechtliche Daten sowie polizeiliche Erhebungsberichtigung.

§5 Verantwortliche Verwaltungsabteilung

- 1 Für jede Datensammlung ist jene Verwaltungsabteilung verantwortlich; die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. sie sorgt zusätzlich für die Einhaltung dieses Reglementes. dem Gemeinderat ist jährlich über die geführten Datensammlung Einsicht zu gewähren.
- 2 Zugriff zu den Daten haben nur Angestellte der administrativen Verwaltung. Sie sind zur Wahrung des Datenschutzes verpflichtet und haben nur im rahmen ihrer Tätigkeit Zugang zur EDV.
- 3 der EDV-Verantwortliche ist für den reibungslosen Betrieb der EDV gegenüber dem Gemeinderat verantwortlich. Der EDV- Verantwortliche überwacht auch die Einhaltung des Datenschutzes in der Gemeinde und ist für die interne Ausbildung des Personals bez. EDV zuständig.

§6 Registerführung

- 1 Die Gemeindekanzlei führt ein Register über die von der Gemeinde geführte Datensammlung. das Register ist öffentlich.
- 2 Das Register enthält für jede Datensammlung folgende Angaben:
 - Bezeichnung und Zweck für jede Datensammlung (Gesetz; Verordnung; Gemeinderatsbeschluss
 - Inhalt der Datensammlung
 - Kreis der betroffenen Personen
 - Verantwortliche Verwaltungsabteilung
 - Kreis der Zugangsberechtigten und der regelmässigen Empfänger von Personaldaten

§7 Grundsätze bei der Bearbeitung von Personaldaten

1. Werden Personendaten systematisch beschafft; so ist dem Betroffenen stets der Zweck der Datensammlung anzugeben.
2. Unrichtige und im Zweckbestimmungsrahmen unvollständige Personendaten sind zu berichtigen.
3. Personendaten, an deren Weiterbestand kein Bedarf mehr besteht; sind zu vernichten.

§8 Weitergabe von Personendaten an andere Amtsstellen

1. Personendaten; die zur Identifizierung oder Benachrichtigung einer Person nötig sind; wie Name; Vorname; Geburtsdatum; AHV-Nummer; Beruf; Heimatort und Adresse dürfen innerhalb der Gemeindeverwaltung oder an andere öffentliche Amtsstellen gegen Interessennachweis weitergegeben werden.
2. Andere Personendaten dürfen an Verwaltungsstellen nur weitergegeben werden, wenn die Aufgabe der verantwortlichen Verwaltungsabteilung dies erfordert oder die empfangende Verwaltungsstelle dafür eine Rechtsgrundlage hat.

§9 Bekanntgabe von Daten an Private und Organisationen

1. Einzelauskünfte über Personendaten zur Benachrichtigung einer Person wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, aktuelle Adresse sowie Angaben aus allgemein zugänglichen amtlichen Veröffentlichungen, sind zulässig.
2. Die Bekanntgabe von Adresslisten aller Einwohner oder bestimmter Personengruppen ist nur gemäß Richtlinien im Anhang II gestattet. Sie werden vom Gemeinderat festgelegt und periodisch überprüft.
3. Andere Personendaten dürfen bekannt gegeben werden, wenn die Aufgabe der verantwortlichen Verwaltungsleitung dies erfordert oder die betroffenen Person der Bekanntgabe zustimmt.
4. Jedermann kann die Bekanntgabe seiner Adresse gemäß Absatz 2 dieses Artikels durch schriftliche Mitteilung an die Gemeindeverwaltung untersagen.
5. Auskunftseien, Kreditfirmen etc. erhalten Einzelauskünfte nur mit konkretem Interessennachweis. der Interessennachweis ist nicht automatisch gegeben und erfüllt. Diese Auskünfte werden in keinem Fall telefonisch, sondern nur gegen Gebühr erteilt.
6. Der Gemeinderat regelt die Verwaltungskostenbeiträge gemäß Anhang I.

§10 Rechte der Betroffenen

1. Jedermann, der sich ausgewiesen hat, kann bei der verantwortlichen Verwaltungsarbeit Auskunft verlangen, ob und gegebenenfalls welche Daten über ihn in einer Datensammlung vorhanden sind.
2. Die Auskunft ist umgehend und in geeigneter Form, insbesondere durch Gewährung von Einsicht, zu erteilen. Dabei sind die Bedürfnisse einer rationellen Verwaltungsführung zu berücksichtigen.
3. Die Auskunft darf eingeschränkt oder verweigert werden, wenn gesetzliche Geheimhaltungsvorschriften, überwiegende öffentliche Interessen oder überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter dies erfordert. Eine solche Einschränkung oder Verweigerung ist zu begründen.
4. Ergibt sich aus einer Anfrage, dass Personaldaten unrichtig sind oder anderswie diesem Reglement widersprechen, so sind diese durch die verantwortliche Verwaltungsabteilung kostenlos zu berichtigen oder zu vernichten.
5. Jeder Betroffene hat das Recht aus wichtigen Gründen die Weitergabe der ihn betreffenden Daten an Dritte durch Antrag an die Gemeindeverwaltung zu sperren.

§11 Vorbehalt

Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundes betreffend die Fremdenkontrolle und des Kantons in der Gesetzgebung über die Niederlassung und den Aufenthalt der Schweizer.

§12 Datensicherung

1. Jede verantwortliche Verwaltungsabteilung trifft im Hinblick auf den Datenschutz organisatorische und technische Maßnahmen, damit die Personendaten vor unbefugtem Zugriff und Verlust angemessen geschützt sind.
2. Für die Datensicherung auf der EDV-Anlage ist grundsätzlich der EDV-verantwortliche oder dessen Stellvertreter zuständig.
3. Die Datensicherung hat regelmäßig zu erfolgen.

§13 Datenschutzkontrolle

Der Gemeinderat kontrolliert und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements

§14 Beschwerderecht

1. Beschwerden wegen Handlungen wider dieses Reglement sein on betroffenen Person innert 20 Tagen ab Kenntnisnahme an den Gemeinderat zu richten. dieser entscheidet über die zu treffenden Maßnahmen.
2. Im Übrigen gilt das Verfahren nach Gemeindegesetz.

§15 Schlussbestimmungen

Der Gemeinderat hat dieses Reglement an seiner Sitzung vom 28. Januar 1992 genehmigt.

Das Reglement tritt am 02. Februar 1992 in Kraft.

NAMENS DES Gemeinderates

Der Gemeindeammann.

sig. R. Forster

Der Gemeindeschreiber:

sig. St. Gloor

Datenschutzreglement der Gemeinde Gebenstorf

ANHANG I

Verwaltungskostenbeiträge

Listenpauschale pro Adresse	Fr. 20.-- Fr. --.30
- Einzelauskünfte, einfach	Fr. 5.--
- Einsichtnahme in Dateien, erstmalig	Fr. -.--
- Einsichtnahme in Dateien, im Wiederholungsfall (Zeitaufwand bis 10 Min.)	Fr. 5.--
- Stimmregisterausdruck mit Führung Stimmregister, pro Ausdruck auf Etiketten, für Kirchgemeinden	Fr. 25.-- pro Stück

ANHANG II

a) Bekanntgabe von Adressen (unentgeltlich)

- Liste von Vereinen mit Präsidenten
- Liste der Geburten für Säuglingsvorstelle
- Jahrgängerliste mit Geburtsdaten für Gratulanten (z.B. Männerchor, Pro Senctute, Presse) etc.
- Meldeformulare